

Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 mit Ausgleichs-Bebauungsplan „Biogasanlage Sallach“

Die eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurden am 26.03.2019 im Stadtrat behandelt.

Am 07.05.2019 hat der Stadtrat für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Ausgleichs-Bebauungsplanes Nr. 37 „Biogasanlage Sallach“, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Stadtrat billigt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Biogasanlage Sallach“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 07.05.2019 sowie die Begründung mit Umweltbericht und Satzung gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Auf folgende Gutachten ist in der Bekanntmachung hinzuweisen:

1. „Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne § 3 Abs. 5c i. V. m. § 50 BImSchG und Beurteilung einer erheblichen Gefahrenerhöhung durch die geplante Änderung der Anlage“ mit Bericht Nr. M148329/02, Stand 13.03.2019,
2. „Gutachten zu den Belangen des Lärmschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG“ mit Bericht Nr. M148638/01, Stand 25.03.2019 und
3. „Genehmigungsgutachten zur Luftreinhaltung mit integrierter Betrachtung der Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Energieeffizienz“ mit Bericht Nr. M148987/01, Stand 16.04.2019.

Alle Unterlagen sind zusammen mit den Bebauungsplanunterlagen öffentlich auszulegen. Die vorliegenden umweltrelevanten Informationen sind zu benennen und mit auszulegen.“

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig, da es durch die erweiterten Anforderungen nach flexiblem Einsatz der Biogasanlage im Sinne einer wirtschaftlichen und zielgerichteten / bedarfsorientierten Stromerzeugung erforderlich wird, die bestehende Biogasanlage zu erweitern/umzurüsten und auf den neuesten Stand der Erfordernisse/Technik zu bringen.

Um den Forderungen der neuen Düngeverordnung über eine längere Lagerdauer der Gärreste gerecht zu werden, ist geplant, die beiden bereits genehmigten Gärrestelager L3 und L4 auf einen Durchmesser von 25 m (derzeit 20 m genehmigt) zu erhöhen.

Durch die Errichtung eines neuen Gasspeichers mit Folienhaube und einem Durchmesser von 35 m wird gewährleistet, dass das produzierte Biogas über einen längeren Zeitraum gespeichert wird und so dem Stromerzeugungsprozess im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

Für die Verarbeitung des anfallenden Biogases stehen die derzeit installierten BHKW (210 KW_{el} und 400 KW_{el}) zur Verfügung. Für den flexiblen Einsatz wird ein weiteres BHKW mit einer Leistung von 1.501 KW_{el} errichtet, das in einem Maschinenraum in der Erweiterung der Maschinenhalle aufgestellt wird. Laut Gesetzgebung ist eine bis zu 5-fache Überbauung der Bemessungsleistung (durchschnittliche Erzeugung elektrisch) erlaubt und möglich. Durch die Überbauung soll eine Flexibilität im Sinne des EEG erreicht werden.

Für die Aufbereitung des produzierten Biogases zum Einsatz in den BHKW-Motoren wird eine Gasaufbereitungsanlage errichtet.

Für eine mögliche Erweiterung der Anlage ist im Norden der Anlage eine Erweiterungsfläche für eine Holz Trocknung und eine Maschinenhalle vorgesehen.

Des Weiteren ist der Standort für einen Wärmespeicher eingeplant.

Der geplante Havariewall soll so errichtet werden, dass die bestehende Bepflanzung im Bereich der Anlage soweit wie möglich erhalten bleibt und nicht ge-/beschädigt wird.

Aus Platzgründen wird die Havariewand im Bereich der bestehenden Fermenter F1, Nachgärer N1 und den Gärrestlagern L1 und L2 (westlich und südlich der Anlage) als Havariewand ausgeführt.

Überarbeitung der Unterlagen

Im Zuge der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden im Wesentlichen folgende Punkte überarbeitet:

- Änderung der Höhe der baulichen Anlagen entsprechend den neuen Anlagekomponenten (Wärmespeicher, Folienhauben etc.) und Vorgabe der Farbgebung
- zusätzliche bauliche Anlagen: Gärrestlager, Gasspeicher, Wärmespeicher etc.
- Ergänzung der Festsetzungen zu Einfriedungen um den geplanten Havariewall
- Überarbeitung der Projektbeschreibung des Umweltberichts entsprechend den neuen bzw. geänderten Anlagekomponenten
- Ergänzung/Anpassung der Planzeichnung um die neuen Anlagekomponenten
- Erweiterung des Umgriffs durch eine Eingrünung im Nordwesten, da bisherige Eingrünung direkt an der Anlage nicht realisierbar (Leitungsverlauf)

Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rain weist den Planbereich als ein "sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung "Biogas" (SO BIOG)" aus. Eine Flächennutzungsplan-Änderung ist daher nicht erforderlich.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor und sind Bestandteil der Auslegung:

- Umweltbericht in der Fassung vom 07.05.2019 mit Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt
- "Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne § 3 Abs. 5c i. V. m. § 50 BImSchG und Beurteilung einer erheblichen Gefahrenerhöhung durch die geplante Änderung der Anlage" der Müller-BBM GmbH mit Bericht Nr. M148329/02, Stand 13.03.2019
- „Gutachten zu den Belangen des Lärmschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG“ der Müller-BBM GmbH mit Bericht Nr. M148638/01, Stand 25.03.2019
- „Genehmigungsgutachten zur Luftreinhaltung mit integrierter Betrachtung der Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Energieeffizienz“ der Müller-BBM GmbH mit Bericht Nr. M148987/01, Stand 16.04.2019
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 19.02.2019 mit Hinweisen zu wasserwirtschaftlichen Belangen, wie z.B. zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, zum Grundwasserschutz, zu möglicherweise auftretenden geogenen Bodenbelastungen, Verweisen auf Richtlinien/Regelwerke, die bei der Niederschlagswasserversickerung zu beachten sind

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 66 (TF), 68 (TF), 69 (TF), 69/1 (TF), 69/2 (TF), 70/1, 71 (TF), 72 (TF), jeweils Gem. Sallach und 880 (TF), 899 (TF), 900 (TF), jeweils Gem. Bayerdilling.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 mit Ausgleichs-Bebauungsplan „Biogasanlage Sallach“ mit Begründung und Umweltbericht und Satzung, jeweils in der Fassung vom 07.05.2019

und

1. „Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne § 3 Abs. 5c i. V. m. § 50 BImSchG und Beurteilung einer erheblichen Gefahrenerhöhung durch die geplante Änderung der Anlage“ mit Bericht Nr. M148329/02, Stand 13.03.2019,
2. „Gutachten zu den Belangen des Lärmschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG“ mit Bericht Nr. M148638/01, Stand 25.03.2019 und
3. „Genehmigungsgutachten zur Luftreinhaltung mit integrierter Betrachtung der Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Energieeffizienz“ mit Bericht Nr. M148987/01, Stand 16.04.2019 sind

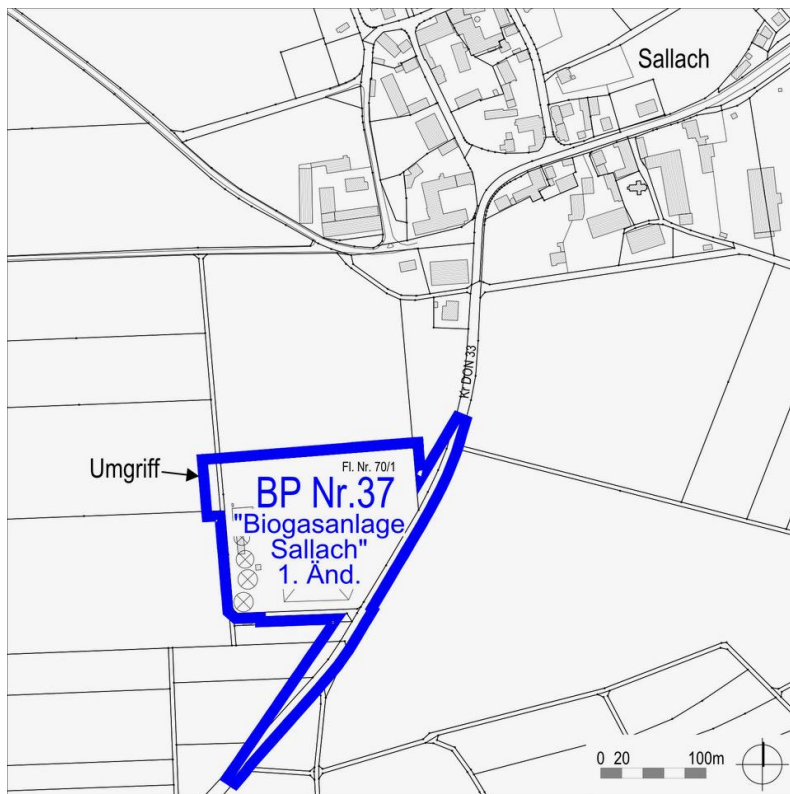
vom 04.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Umgriff des Geltungsbereiches



(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister